Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 27 Rov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 6 Frimare IX.

Gesetzebender Rath, 18. Nov. (Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Polizepcommision über Die Polizen der Wirthschaften.)

Ben nochmaliger Prufung Diefes Grundfages, bat Die Commision befunden: daß in der That Der Detail-Bertauf von Getranten an fich teine ober boch die menigften der nachtheiligen Folgen mit fich fuhre, Die bingegen mit ber eigentlichen Bermirthung verbunden fenn tonnen; daß fofort nach ber ftaatswirthschaftlichen Marime, bag bie Frenheit ber Burger, mithin auch Die Rrenbeit bes Erwerbe nur infofern eingefdrantt werben foll, als die Erreichung des Staatszwerfs folches erheischt, Diefe Morifitation Des Weingewerbe nicht ben nemlichen Ginschränkungen unterworfen fenn durfe, wie bas Wirthichaftsgewerb, und dag endlich die mehrere Frengebung bes Detailverfaufs über die Gafe, ben Burgern mehrere Bequemlichfeit in Befriedigung ihrer Saus. baltunge bedurfniffe verschaffe, und fie gegen Druck ber Sabsucht bes Monopoliften fchute; allem Die Commis fion bat fich auf der andern Seite nicht verbergen tonnen, daß einestheils die Sinderung bed Difbrauche diefes Gewerbs und feiner Aufartung in Wintelwirth. fchaften , groffen Schwierigfeiten unterworfen fen , und daß anderetbeile der Rachtheil, der Dadurch bem Wirth. fchaftsgewerb zugefügt werden fann, fich nach den Grund. fagen ber Billigfeit, mit ben Pflichten Die man bemfelben auflegt , nicht vertrage.

Diefe Grunde in pro und contra, haben eine Mehrbeit und Memberheit in der Commission erzeugt, deren leztere ben Grundsat ber Bollzichung zu verwerffen anrathet, da hingegen erstere auf besselben Unnahme ankragt.

Merden Gie, Burger Gefetgeber , die Annahme bes Grundfages beschieffen , so wird Ihnen die Commision

fogleich die dadurch nothwendigwerdenden Abande. rungen mehrerer Urtifel des Gesehesvorschlags, vorzule. gen die Ehre haben.

Eine zweyte Benerkung des Bolly. Naths liegt darin, daß in der Benennung der Bewilligungsakte, für die eigentlich bleibenden Wirthschaften, und dersenigen zu Treibung eines wechselnden Wirthschafts. oder Beinges werbs, ein Unterschied gemacht werden sollte.

Eure Commission trittet dieser Bemerkung ben, und schlägt vor, nach der Verschiedenheit dieser Bewilliguns gen die Ertheilung von bleidenden Wirthschaftsbewilligung = Scheine : die Gestattung von bloß auf ein Jahr oder minder gestellten Wirthschaftsrechten, Wirthschaftspatente; und endlich, im Fall der Majoritätsgrundsatz augenommen werden sollte, die Ertheilung des Rechts, Getränke en Detait über die Gasse zu verkausen, Weingewerds, Patente, zu heissen.

Drittens bemerkt die Bollziehung, daß es besser gethan senn wurde die Ertheilung der Patenten, selbst der Wirth, schaftsbewilligungs Scheine, den Berwaltungskammern ganzlich zu überlassen, aus Grund sowohl daß es inconfequent sen, denselben das Recht der Abweisung zu geben und hingegen das der Ertheilung ihnen zu verweigern, als aber weil die entsernte höchste Autorität weit weiniger im Fall ift, mit Sachkenntniß zu versahren, als die Berwaltungskammern, und endlich vorzüglich weil dadurch ein neuer, wahrscheinlich sehr fruchtbaver Zweig von Detail. Beschäftigung der Bollziehung zuwachsen müßte, der nothwendig dem Fortgang ihrer allgemeinen Geschäfte ein neues hindernis in Weg legen würde.

Auch Diefer Bemerkung tritt Eure Commission ben, und das um fo mehr, als die Verwaltungskammern in Betreff allfälliger pflichtwidriger Verfügungen, ohnehin unter ber allgemeinen Aufficht ber Vollziehung fichen. Diefem zufolge schlagt Ihnen B. G. die Comission bor:

1) Die S. 4 und 5 bes Gefetesvorschlage in folgen-

23 Wenn die Verwaltungskammer nach dieser vorgenommenen Untersuchung die Errichtung der anverlangten Wirthschaft nicht zuträglich findet, kann sie den Vittsteller abweisen; im entgegengesezten Fall hingegen, wird sie ihm einen Wirthschaftsbewilligungsschein zusertigen. "

2) Den gten Abschnitt Des §. 6 , a auszuftreichen.

Die Bollziehung tragt ferner darauf an, im Gefetz auszudrucken, daß die Ortsbesichtigung auf Roften des Bittstellers, geschehen foll.

Die Commission rathet zu diesem Benfat, ber im zten Abschnitt bes §. 3 bengufugen ift.

Eine fernere Bemerkung des Vollz. Naths, betrifft das Borrecht, welches der §. 6, Abschnitt 6, den Beswohnern der Weingegenden, in Betreff ihred eigenen Weingewächsed zugesteht. Der Vollz. Nath sieht dieses Borrecht für der Ordnung und Sittlichkeit in diesen Gegenden als gleich gefährlich an, wie die Allgemeinheit dieser Frenheit für das ganze Gebiet der Republik.

Die Commifion tann Die Richtigfeit Diefer Bemer. fung nicht laugnen, und ba Cie B. Gefetgeber, wie Diefer Gefeteevorschlag felbit es beweist, fich zur Pflicht gemacht haben, weder mit den Borurtheilen noch dem Eigennut ber Burger ju fapituliren , fonbern im Begen. theil jede ihrer gefenlichen Borichriften lediglich auf Die Grundfage des allgemeinen Beftens gu berechnen, fo merden Gie mit ihr übereinstimmen, an Dlat Diefes Borrechts , Wirthschaft zu treiben , ben Bewohnern der Beingegenden allein die Befugnif zu ertheilen, ihr eigen Weingewachs wohl en Detail zu verfaufen , aber nicht ju verwirthen. Daju menigftens rathet Ihnen Eure Commission, und tragt bemgufolg, wenn Gie B. G. Die Allgemeinheit Diefes Grundfages nicht anerkennen follten , benn in Diefem Fall maren Die Weingegenden unter dem allgemeinen Grundfat enthalten, auf folgenden Artifel an :

Den Bewohnern der Weingegenden ist gestattet, ihr eigen Weingewächs, jedoch nicht ausser dem Umfang des Rebgelands, dessen Grenzen die Verwaltungskammern bestimmen werden, im Detail über die Gasse zu verkaufen, und sollen ihnen die Verswaltungskammern ohne waiters zu diesem Behuf ein Weingemerbspatent zusertigen 35.

Der 3te Abschnitt des f. 6., durch welchen denjenigen Ortschaften, deren Einwohner zur Zeit der Jahrmarkte.

tenswegen bewbehalten wurde, bietet dem Bolls. Rath ben Gegenstand zu einer sechsten Bemerkung bar, in. dem er glaubt, diese Borrechte seven mit dem haupt. grundsat des Gesetzes unverträglich, und die Beurtheis lung des Bedürsnisses der Gegend soll gleich den übri. gen Wirthschaften, den Behorden unterworsen seyn.

Dieser Bemerkung tritt die Commission ben, daher sie auf Austassung dieses Abschnitts, und zugleich darauf antragt, den folgenden-Abschnitt, unter welchem als. dann diese Ortschaften mitbegeissen sind, nicht als Aus, nahme darzustellen, sondern folgender Gestalt abzusfassen:

Den Verwaltungskammern ist überlaffen, den Bewohnern der Städte und derienigen Flecken und
Dorfschaften, wo Jahr- und Wochenmarkte gehalten werden, nach ihren verschiedenen Bedürfniffen
und mit den nothigsindenden Beschränkungen, in
Absicht auf die Zeit und auf die Art der Wirthsschaft, auf vorgelegten Bericht von den Munizipalitäten hin, Wirthschaftspatente zu ertheilen."

Wenn diese Abanderungen gefallen follten, fo muß alsbann die Form des Abschnitts e. ebenfalls geandert werden, und wird folgendergestalt zu redigieren angerathen:

53 Gleichergestalt können sie auch benjenigen, welche sogenannte Raffeehauser errichten wollen, so wie auch ben sogenannten Traiteurs auf eingelegten Bericht ber Munizipalität, zu Treibung bieser Gewerbe, Wirthschaftspatente ertheilen. (Forts. f.)

Benlagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stud 127.)

Ansgaben. XIII.

Rechnung des Ministers der innern Angelegenheiten. 1. Man bis 31. Dec. 1798.

Tit. 1. Bedürfniffe der Cangley. L. 5156 -

2. Borichuffe an einige Regierungsstatts halter auf Rechnung ihrer Ausgaben. 6560 Dem Statthalter vom E. Waldstätten zu Bestreitung der durch die Unrusten in diesem Canton verursachten

Untoften.
3. Armenunterftühung:

4. Un Regierungs Commissarien.
Un B. Paravicini Schultheß, Reg.
Comm. b. d. frant. Generalität. 2684 8